

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Alle Alterssicherungssysteme in Deutschland stehen angesichts der gestiegenen und immer noch steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung vor dem Problem ständig wachsender Ausgaben. Die Altersversorgung der Mitglieder des Bundestages nach dem Abgeordnetengesetz mit ihren derzeit etwa 875 Leistungsempfängern ist davon in der Tendenz nicht ausgenommen, wenngleich ihr Finanzvolumen wegen der kleinen Mitgliederzahl erheblich geringer ist.

Bei den beiden wichtigsten Säulen der Alterssicherung in Deutschland – bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Beamtenversorgung – hat der Gesetzgeber bereits die notwendigen Maßnahmen getroffen, deren Finanzgrundlage nachhaltig zu konsolidieren und langfristig zu sichern. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben in diesem Zusammenhang stets bekundet, ihre Altersversorgung im Lichte der Renten- und Versorgungsreform überprüfen und anpassen zu wollen. Dieser Gesetzentwurf sieht die dazu erforderlichen kostendämpfenden Maßnahmen wie schrittweise Absenkung der Altersentschädigung für alle Leistungsempfänger, strukturelle Kürzung der Witwenversorgung und Verschärfung der Anrechnungsbestimmungen vor.

Dabei sei daran erinnert, dass der Deutsche Bundestag bei der Altersentschädigung seiner Mitglieder bereits in der Vergangenheit erhebliche Sparbeiträge erbracht hat, die sich schon viel früher ähnlich ausgewirkt haben wie etwa der jetzt im Zuge der Rentenreform eingeführte Nachhaltigkeitsfaktor – zuletzt 1995 mit der Einführung eines fiktiven Bemessungsbetrages für Versorgungsempfänger alten Rechts, der bereits zur Abflachung der Zuwächse bei deren Altersentschädigung führte, der Altersentschädigung neuen Rechts mit nur noch 3 Prozent Steigerung je Jahr der Mitgliedschaft und auf 69 Prozent reduzierter Höchstversorgung nach jetzt 23 Mitgliedsjahren sowie mit der Verkleinerung des Deutschen Bundestages ab der 15. Wahlperiode.

Ferner war neben redaktionellen Änderungen und Folgeänderungen des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes die wirkungsgleiche Übernahme einer im Rahmen der Gesundheitsreform für Rentner getroffenen Maßnahme notwendig, die ebenfalls von diesem Gesetzentwurf berücksichtigt wird.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes.

Mit sofortiger Wirkung erhält ein überlebender Ehegatte eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages unter den Voraussetzungen des § 25 Abgeordnetengesetz statt 60 vom Hundert nur noch 55 vom Hundert der Altersentschädigung des Verstorbenen. Ausgenommen hiervon sind aus Gründen des Vertrauensschutzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehen, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Die sich für Rentner aus der Verpflichtung, den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung alleine zu zahlen, ergebende Einkommensveränderung wird auf Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz, die Anspruch auf Beihilfe nach § 27 Abs. 1 haben, übertragen.

Bei künftigen Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung und des für die Altersentschädigung nach altem Recht maßgeblichen fiktiven Bemessungsbetrages wird das Versorgungsniveau für alle Versorgungsempfänger (Bestand und Zugang) schrittweise abgesenkt. Im Ergebnis wird die Eingangsversorgung nach einer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag von acht Jahren nach neuem Recht (Gesetzesfassung ab dem 22. Dezember 1995) von 24 auf 22 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung reduziert, die Höchstversorgung nach 23 Mitgliedsjahren von 69 auf 67 vom Hundert. Für die Altersentschädigung nach altem Recht (Gesetzesfassung bis zum 22. Dezember 1995) ist eine Absenkung der Eingangsversorgung von 35 auf 31 vom Hundert des fiktiven Bemessungsbetrages und der Höchstversorgung von 75 auf 71 vom Hundert vorgesehen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass der Kostenanstieg bei der Altersentschädigung der Mitglieder des Bundestages dauerhaft und nachhaltig abgeflacht wird.

Bei Mitgliedern, die dem Bundestag ab der 16. Wahlperiode angehören, werden künftig auch private Erwerbseinkünfte auf die Altersentschädigung angerechnet, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der neue Anrechnungstatbestand wird der Systematik des Abgeordnetengesetzes folgend eingeführt, weil er ähnlich auch im Rentenrecht und im Versorgungsrecht der Beamten enthalten ist.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen knüpfen teilweise an in der Vergangenheit liegende Tatbestände an. Sie modifizieren Ansprüche und Anwartschaften von Mitgliedern des Bundestages, von Ehemaligen und von Hinterbliebenen, die als eigentumsrechtlich geschützte öffentlich-rechtliche Rechtspositionen den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz genießen. Dieser Schutz gilt indes nicht schrankenlos, andernfalls der Gesetzgeber gänzlich gehindert wäre, auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen in diesem Bereich sowie sich daraus ergebende veränderte Interessenlagen zu reagieren. Bei Reformen der Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz muss jedoch dem Gesichtspunkt des Bestands- und Vertrauensschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Rückanknüpfende Regelungen sind mit der Verfassung nur vereinbar, wenn das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen günstigeren Rechtslage nicht generell schutzwürdiger erscheint als das öffentliche Interesse an einer Änderung. So ist es hier: Gestiegene Lebenserwartung und angespannte Haushaltslage lassen die vorgeschlagenen Einschnitte als im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten erscheinen, demgegenüber das private Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zurückzutreten hat. Das Ergebnis

der Interessenabwägung ist hier das nämliche wie bei den vorangegangenen Änderungen der großen Altersversicherungssysteme in Deutschland.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die Kürzung der Versorgungsleistungen nach dem Abgeordnetengesetz in noch nicht bezifferbarer Höhe entlastet werden.

Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2004 (BGBl. I S. 459), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b
Maßnahmen zur Kostendämpfung
bei Versorgungsansprüchen

(1) Unter den in § 25 genannten Voraussetzungen erhält der überlebende Ehegatte 55 vom Hundert der jeweiligen Altersentschädigung. Das gilt nicht für vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes) geschlossene Ehen, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

(2) Leistungen nach den §§ 18, 19, 21, 22 und 25 werden bei Anspruchsberechtigten nach § 27 Abs. 1 um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der Jahresbezüge, höchstens jedoch um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gemindert.

(3) Ab der ersten nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes) folgenden Anpassung der Altersentschädigung nach § 11 Abs. 1 wird der der Berechnung der Altersentschädigung zugrunde liegende Bemessungssatz nach § 20 bis zur vierten Anpassung einschließlich um den Faktor 0,5 gekürzt.

(4) Ab der ersten nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes) folgenden Anpassung des fiktiven Bemessungsbetrages nach § 35a Abs. 2 Satz 3 wird der der Berechnung der Altersentschädigung nach dem Fünften und Neunten Abschnitt in der bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Fassung zugrunde liegende Bemessungssatz nach § 20 bis zur achten Anpassung einschließlich um den Faktor 0,5 gekürzt

(5) Für Mitglieder, die dem Bundestag ab der 16. Wahlperiode angehören, gilt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres § 29 Abs. 3 auch für private Erwerbseinkünfte entsprechend.“

2. § 29 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Bundessonderzahlungsgesetz oder entsprechende Leistungen auf Grund landesrechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen anzuwenden.“

3. Dem § 35a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 25b Abs. 1, 2 und 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2004 (BGBl. I S. 459), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Unvereinbarkeit von Ämtern, Funktionen
und Mandaten mit der Mitgliedschaft
im Europäischen Parlament

Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 15 des Europawahlgesetzes aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar. Ihr Inhaber erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Europawahlgesetzes bis zur Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter aus diesem Amt, dieser Funktion oder diesem Mandat ausscheidet.“

2. In § 12 Abs. 1 werden das Wort und die Zahl „und 10“ durch das Wort und die Zahl „bis 11“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bei der Anwendung des Europaabgeordnetengesetzes gilt § 25b Abs. 5 ab dem Tag der ersten Sitzung des 7. Europäischen Parlaments entsprechend.

Berlin, den 19. Oktober 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 25b)

Der neu eingefügte § 25b bündelt Maßnahmen zur nachhaltigen und langfristigen Kostendämpfung bei Versorgungsansprüchen nach dem Abgeordnetengesetz und greift bei den großen Alterssicherungssystemen in Deutschland – der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung – sowie bei der Modernisierung des Gesundheitswesens durchgeführte Reformen auf.

Sowohl bei der gesetzlichen Rentenversicherung wie auch bei der Beamtenversorgung erhält die Witwe grundsätzlich nur 55 vom Hundert der Versorgung des verstorbenen Berechtigten. § 25b Abs. 1 übernimmt diese Regelung. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält auch ein überlebender Ehegatte eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages unter den Voraussetzungen des § 25 Abgeordnetengesetz statt 60 vom Hundert nur noch 55 vom Hundert der Altersentschädigung des Verstorbenen. Ausgenommen hiervon sind aus Gründen des Vertrauensschutzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehen, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitswesens haben Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung inzwischen den vollen Beitrag zu ihrer Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 1,7 vom Hundert der beitragspflichtigen Rentenbezüge, höchstens jedoch in Höhe von 1,7 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze nach § 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen. Der bisher von den Rentenversicherungsträgern geleistete hälftige Zuschuss in Höhe von seinerzeit 0,85 vom Hundert ist entfallen. Mit dem 24. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes war diese Maßnahme wirkungsgleich auf die Bezieher von Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Abgeordnetengesetz übertragen worden, soweit sie nach § 27 Abs. 2 und 3 einen hälftigen Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erhalten haben. § 25b Abs. 2 zeichnet die sich daraus ergebenden Einkommensminderungen für die Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz nach, die gemäß § 27 Abs. 1 Beihilfe in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften erhalten. Der in § 25b Abs. 2 vorgesehene Einbehalt erfolgt anteilig bei den monatlichen Zahlungen.

Bei den großen Alterssicherungssystemen in Deutschland hat der Gesetzgeber mit einer Reihe von kostendämpfenden und die Finanzierung langfristig und nachhaltig sichernden Maßnahmen für deren Zukunftsfähigkeit Sorge getragen. Ähnliche Probleme – wenn auch in einem erheblich kleineren Maßstab – stellen sich bei der Altersentschädigung der Mitglieder des Bundestages. § 25b Abs. 3 und 4 tragen zu deren Lösung bei. Nach § 25b Abs. 3 sinkt die Altersentschädigung nach dem ab dem 22. Dezember 1995 geltenden Recht („neues Recht“) bei künftigen Diätenerhöhungen in vier Schritten jeweils um 0,5 vom Hundert bezogen auf den Bemessungssatz nach § 20. Nach dem letzten Schritt wird die Eingangsversorgung für acht Mitgliedsjahre also nicht mehr

24 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung, sondern nur noch 22 vom Hundert betragen und die Höchstversorgung nach 23 Jahren 67 vom Hundert statt 69 vom Hundert. Für die Altersentschädigung nach dem bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Recht („altes Recht“) bestimmt § 25b Abs. 4, dass sich bei künftigen Erhöhungen des fiktiven Bemessungsbetrages nach § 35a Abs. 2 Satz 3 der Bemessungssatz nach § 20 in acht Schritten um jeweils 0,5 vom Hundert vermindert. Im Ergebnis wird die Eingangsversorgung nach altem Recht also nicht mehr 35 vom Hundert des fiktiven Bemessungsbetrages betragen, sondern nur noch 31 vom Hundert und die Höchstversorgung wird von 75 auf 71 vom Hundert reduziert. Von den in den Absätzen 3 und 4 des § 25b vorgesehenen Einschnitten sind alle Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz betroffen (Bestand und Zugang). Auch die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung sind einbezogen, weil die Ansprüche nach § 25 an diejenigen der primär Berechtigten anknüpfen, die infolge der Kostendämpfungsmaßnahmen gekürzt werden. Die Regelungen wirken sich zwar erst in der Zukunft aus und führen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht zu einer Reduzierung der aktuellen Zahlungen.

Gleichwohl tragen sie dazu bei, dass der Kostenanstieg bei der Altersentschädigung der Mitglieder des Bundestages durch die Senkung des Versorgungsniveaus dauerhaft und nachhaltig abgeflacht wird.

Sowohl bei der gesetzlichen Rentenversicherung als auch bei der Beamtenversorgung entspricht es geltendem Recht, dass bei einem Leistungsbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze (vollendetes 65. Lebensjahr) auch private Erwerbseinkünfte auf die Rente oder Versorgung angerechnet werden. § 25b Abs. 5 überträgt diese Regelung in die Systematik des Abgeordnetengesetzes. Bei Mitgliedern, die dem Bundestag ab der 16. Wahlperiode angehören, werden danach künftig bei der Anwendung des § 29 Abs. 3 auch private Erwerbseinkünfte auf die Altersentschädigung angerechnet, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 7)

Der neu gefasste Satz 2 enthält redaktionelle Folgeänderungen zu vorangegangenen Rechtsänderungen in anderen Gesetzen. Das frühere Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung ist für den Bereich des Bundes vom Bundessonderzahlungsgesetz abgelöst worden. Die Bundesländer haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz eigenständige Regelungen getroffen. Satz 2 in seiner geänderten Fassung trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 35a Abs. 1)

Der dem § 35a Abs. 1 angefügte neue Satz 2 stellt sicher, dass die in § 25b Abs. 1, 2 und 5 vorgesehenen Maßnahmen zur Kostendämpfung bei Versorgungsansprüchen bei der Anwendung der Regelungen des Fünften und des Neunten Abschnitts in der bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Fassung (altes Recht) entsprechend gelten. Auch die Altersentschädigung alten Rechts ist also unter den in § 25b Abs. 1

und 2 genannten Voraussetzungen von der strukturellen Veränderung der Witwenversorgung und der Absenkung der Leistungen nach den §§ 18, 19, 21, 22 und 25 Abgeordnetengesetz betroffen. Ferner gilt für Mitglieder des 13. Deutschen Bundestages, auf die § 35a Abs. 1 Anwendung findet, weil sie dem Deutschen Bundestag am 22. Dezember 1995 angehörten, die neue Anrechnungsregelung in § 2b Abs. 5, sofern sie dem Deutschen Bundestag auch ab der 16. Wahlperiode angehören werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Neufassung des § 7 enthält inhaltliche und redaktionelle Folgeänderungen zu vorausgegangenen Änderungen des Europawahlgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 1)

Die Änderung in § 12 Abs. 1 stellt in Deutschland gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf den Anspruchsbeginn bei Leistungen nach dem Sechsten Abschnitt des Abgeordnetengesetzes den Mitgliedern des Bundestages gleich.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

